

tet werden. Werden diese materiellen Leistungen nicht zu Lasten des Kreditkontos des Werktätigen vergütet, vermindert sich der Zuschuß von 10 000 M um die Höhe dieser materiellen Leistungen.

II.

Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung des Eigenheimbaues einschließlich des Genehmigungsverfahrens

§ 5

(1) Die Sparkassen der DDR einschließlich ihrer Zweigstellen und die Filialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR haben die Räte der Städte und Gemeinden in Wahrnehmung ihrer Beratungsfunktion aktiv zu unterstützen.

(2) Die Direktoren der Kreditinstitute haben zu gewährleisten, daß im Zusammenhang mit der Antragstellung für den Neubau und die Modernisierung von Eigenheimen gleichzeitig die notwendigen Kreditfragen geklärt werden. Die Direktoren der Kreditinstitute haben zu sichern, daß der Abschluß des Kreditvertrages im Zusammenhang mit der Übergabe der Zustimmungserfolge kann.

(3) Bei der erforderlichen Bereitstellung von Bauland haben die Räte der Kreise, Abteilungen Finanzen, die Räte der Städte und Gemeinden hinsichtlich der rechtzeitigen Klärung der Eigentumsverhältnisse und der beim Grundstückserwerb durch den Bürger bzw. beim Erwerb für das Volkseigentum zu beachtenden Gesichtspunkte zu beraten und entsprechend der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. September 1972 zum Aufbaugesetz (GBl. II Nr. 59 S. 641) zu unterstützen.

(4) Die Kreditinstitute erledigen im Auftrag der Bürger — die Beantragung der Eintragung von Hypotheken.

Dazu ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bürger im Kreditvertrag abzuschließen.

— die Zahlung der Rechnungen für Baumaterial und Bauleistungen an die Liefer- und Leistungsbetriebe sowie an Feierabendbrigaden im Rahmen der bestätigten Baukostensumme sowie die Regulierung der Preisausgleiche nach den geltenden Rechtsvorschriften*,

— die Abbuchung von Zins- und Tilgungsleistungen von ihren Spargirokonten.

Dazu werden entsprechende Vereinbarungen im Kreditvertrag festgelegt. Um dem Eigenheimerbauer weitgehend Wege und Wartezeiten zu ersparen, übernehmen die Kreditinstitute im Auftrag der Bürger auch die Abbuchung anderer ständig wiederkehrender Leistungen für das Grundstück und seine sonstigen persönlichen Verpflichtungen.

§ 6

(1) Zur Errichtung von Eigenheimen im Rahmen von Interessengemeinschaften erfolgt durch die Kreditinstitute eine vereinfachte Finanzierung der Baudurchführung über gemeinsame Globalfinanzierungskonten. Über diese Konten werden die anfallenden Rechnungen für alle Eigenheime der Interessengemeinschaft durch das Kreditinstitut bezahlt.

(2) Voraussetzung für die Finanzierung über Globalkonten ist

— die Vorlage der zwischen den zur Interessengemeinschaft gehörenden Bürgern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß §§ 266 ff. Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) sowie die Benennung bevollmächtigter Vertreter;

— der Abschluß von Kreditverträgen mit den einzelnen Mitgliedern der Interessengemeinschaft.

(3) Nach Erfüllung der gemäß Abs. 2 genannten Voraussetzungen wird zwischen dem Kreditinstitut und dem Bevoll-

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Finanzierung des Ausgleichs finanzieller Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände beim Neubau von Eigenheimen (GBl. I Nr. 43 S. 708).

mächtigten der Interessengemeinschaft ein Kontovertrag entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Aus Verfügungen der bevollmächtigten Bürger über die Globalkonten werden alle zur Interessengemeinschaft gehörenden Bürger gemeinsam berechtigt und verpflichtet (§ 270 ZGB).

III.

Schlußbestimmungen

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie kann auf alle Eigenheime angewendet werden, die am 1. Juni 1976 noch nicht fertiggestellt waren.

Berlin, den 31. August 1976

Der Präsident
Der Minister der Finanzen der Staatsbank der Deutschen
Demokratischen Republik

B ö h m

K a m i n s k y

Anordnung

über die rechtliche Stellung, Aufgaben und Finanzierung der Dorfkubs und Klubs der Werktätigen

vom 31. August 1976

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR, dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ, dem Präsidialrat des Kulturbundes der DDR und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die ehrenamtlich geleiteten Dorfkubs in Gemeinden und Klubs der Werktätigen bzw. Stadt- und Wohngebietsklubs (nachfolgend Klubs genannt).

§ 2

Rechtliche Stellung und Anleitung

(1) Der Klub ist eine gesellschaftliche Einrichtung zur Gestaltung des Kulturlebens für alle Bürger in Gemeinden und städtischen Wohngebieten. Seine Aktivität begründet sich auf das Wirken kulturell interessierter Bürger und vieler gesellschaftlicher Kräfte, wie Einrichtungen der Kultur, der Volksbildung, des Gesundheitswesens, des Erholungswesens, des Handels und der Gastronomie, volkseigene Kombinate und Betriebe, LPG, GPG, VEG, KAP und andere kooperative Einrichtungen, PGH, Ausschüsse der Nationalen Front der DDR und die gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend als Partner des Klubs bezeichnet).

(2) Die Partner leisten im Rahmen des Klubs ihren Beitrag zur Entfaltung eines regen geistig-kulturellen Lebens in der Gemeinde bzw. im städtischen Wohngebiet, indem sie öffentliche Veranstaltungen durchführen. Zugleich nutzen sie die kulturellen Aktivitäten des Klubs für die kulturelle Betätigung der Betriebsangehörigen bzw. Mitglieder der Organisationen und Hausgemeinschaften. Die Form der Mitarbeit sowie die Rechte und Pflichten, insbesondere die Nutzung von Räumen und Kapazitäten sowie die materielle oder finanzielle Unterstützung des Klubs durch die Partner, vor allem durch Betriebe und Genossenschaften, kann in Vereinbarungen bzw. Kommunalverträgen mit dem Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt/des Stadtbezirkes festgelegt werden. Die Partner schlagen dem Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt/des Stadtbezirkes